

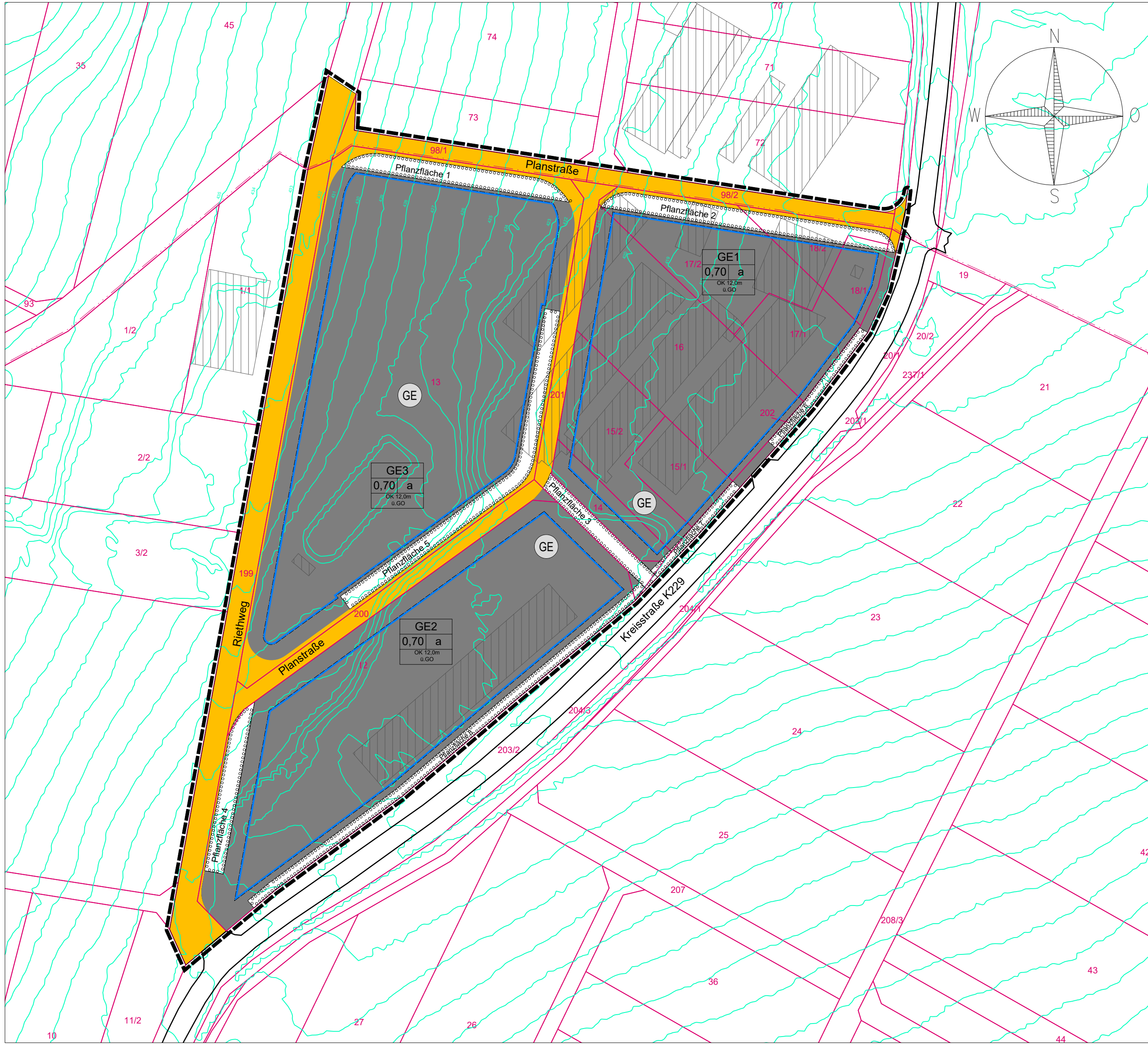
# Bebauungsplan Nr. 4 „Auf den Bingen“

Gemarkung Heuthen

Flur 16: Flurstücke: 98/1; 98/2; 94; 99

Flur 17: Flurstücke: 12; 13; 14; 15/1; 15/2; 16; 17/1; 17/2; 18/1; 18/2; 199; 200; 202

## Teil A M.1:1.000



### Planzeichen

**Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO)

0,70 Grundflächenzahl (GRZ)

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Baugrenze

**Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Verkehrsfläche

Begrenzungslinie Verkehrsfläche

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, Abs. 6 BauGB)

**Eintragungen in die Plangrundlage**

Grenze räumlicher Geltungsbereich gem. § 9 Abs. 7 BauGB

29/6 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Höhenlinien (Angaben in Meter über DHNN)

Längenangaben alle in Meter

Bestandsgebäude

**Füllschema Nutzungsschablone**

Art der baulichen Nutzung (Nr. Fläche)	Bauweise
Grundflächenzahl	
Maximale Höhe Gebäude/Nebenanlagen	

# Teil B

## Textliche Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

**Gewerberecht - GE**  
gem. § 8 BauNVO i.V. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

**Zulässig sind:**

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

**Ausnahmsweise können zugelassen werden:**

- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betreiber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind,

**Nicht zulässig sind:**

- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Tankstellen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungstätten.

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16-21 a BauNVO

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

- Die max. zulässige Grundfläche beträgt 0,7. Eine Überschreitung des festgesetzten Maßes ist für Nebenanlagen und Stellplätze bis zu einer max. zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 ausnahmsweise möglich.

2.2 Höhe baulicher Anlagen, Hauptgebäude

- Die Gebäudehöhe der baulichen Anlagen wird als Höchstgrenze festgesetzt. Sie ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinie (Oberkante First, oberer Wandabschluss oder Attikaabschluss) bezogen auf die Bezugsebene.
- Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen der Gebäude sind die vorhandenen Geländehöhen. Für Gebäude beträgt die Gesamtgebäudehöhe nicht mehr als 12,00 m.
- Die zulässigen Höhen dürfen für notwendige, untergeordnete Dachaufbauten, Betriebsvorrichtungen und technischen Aulbauten ausnahmsweise überschritten werden.

**3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22, 23 BauNVO

- a = a gilt die offene Bauweise, abweichend hiervon sind Gebäude über 50 m zulässig.
- Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind innerhalb der gesamten Grundstücksfläche zulässig, soweit gründerrechtliche oder bauordnungsrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

**4. Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung**  
gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

4.1 Einfriedigungen  
Einfriedigungen sind zulässig als Zäune aus Drahtgeflecht oder Drahtgitter bis max. 2,5 m Höhe.

4.2 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung  
Die maximal zulässige Dachneigung beträgt 45°. Dachbegrünungen und Solaranlagen auf oder innerhalb der Dachhaut sind allgemein zulässig.

4.3 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen  
Die Verwendung von grell leuchtenden oder reflektierenden Farben bzw. Materialien ist nicht zulässig. Außenwände sind zu verputzen oder mit Holz, Metall oder Faserplatten zu verschalen. Neu zu errichtende Außenbeleuchtung hat ausschließlich mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem Anteil an blauen und ultravioletten Spektralbereich (bspw. SE/ST-Lampen, LED-Lampen mit warm-weißen Licht) zu erfolgen. Die Abstrahlung ist nach unten auszurichten, die Lampengehäuse müssen vollständig gekapselt und gegen Lichtmissionen nach oben abgesichert sein. Beleuchtungs-/Verleanlagen oder eine Außenbeleuchtung gemäß Thüringer Bauordnung (ThürBO) sind zulässig, dürfen den fließenden Verkehr ebenfalls nicht blenden. Werbeanlagen am Ort der Leistung sind zulässig.

**5. Grünplanerische Festsetzungen**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Die Pflanzfläche 1-8, die als "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" festgesetzt sind, sind mit einer naturnahen Hecke gemäß Pflanzliste 1 zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten.
- Bei den Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu beachten:
  - Stäucher Str. 2 x v. o.B. 60 - 100 (Pflanzenabstand 1,25x1,25m)
  - Heister Hei. 2 x v. o.B. 100 - 150 (Pflanzenabstand 1,5x1,5m)
- Die Bepflanzung und Pflege erfolgen in Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer.
- Das bilanzierte Wertefizit in Höhe von 38.380 Wertpunkten wird durch die Anpflanzungen außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehene. Die Maßnahmen werden rechtsverbindlich über einen Vertrag nach § 11 BauGB dem Bebauungsplan zugeordnet
- Für sämtliche Anpflanzungen und Maßnahmen gilt:
  - Die Pflanzmaßnahmen sind fachgerecht zu pflanzen (Wurzelschnitt, bei Bedarf artgerechter Pflanzschnitt, Schutz der Wurzeln vor Austrocknung, Wässern nach erfolgter Pflanzung und in Trockenperioden) und dauerhaft zu erhalten (es gelten DIN 18916 und DIN 18919).
  - Nicht angewachsene Pflanzen sind zu ersetzen (Gewährleistungspflege).
  - Die Pflanzungen und Grünflächen sind extensiv zu unterhalten und gem. den Grundsätzen des Natur- und Artenschutzes zu pflegen. Bäume und Sträucher sind ihrer natürlichen Wachstumsform zu belassen. Notwendige Verjüngung oder Verkehrssicherungsmaßnahmen erfolgen gemäß den arbeitsrechtlichen Anforderungen; Schnittmaßnahmen sind nach dem 30.Oktober und vor dem 1.März an frostfreien Tagen durchzuführen.
  - Ab dem 01. März 2020 ist gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nicht mehr gestattet. Es ist ausschließlich die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und zertifizierten Gehölzen aus den zureichenden Vorkommensgebieten zulässig.
  - Es ist nur Baumschulware nach DIN 18916 zu verwenden. Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers.
  - Die Realisierung der Pflanzmaßnahmen ist mit der Aufnahme der Nutzung in der folgenden Pflanzperiode abzuschließen.

**6. Nachrichtliche Übernahme**

Der Geltungsbereich befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III, in der besondere Verbote und Beschränkungen gelten. Für bestimmte Vorhaben und Nutzungen ist mit erhöhten Anforderungen zu rechnen.

**Pflanzliste 1**

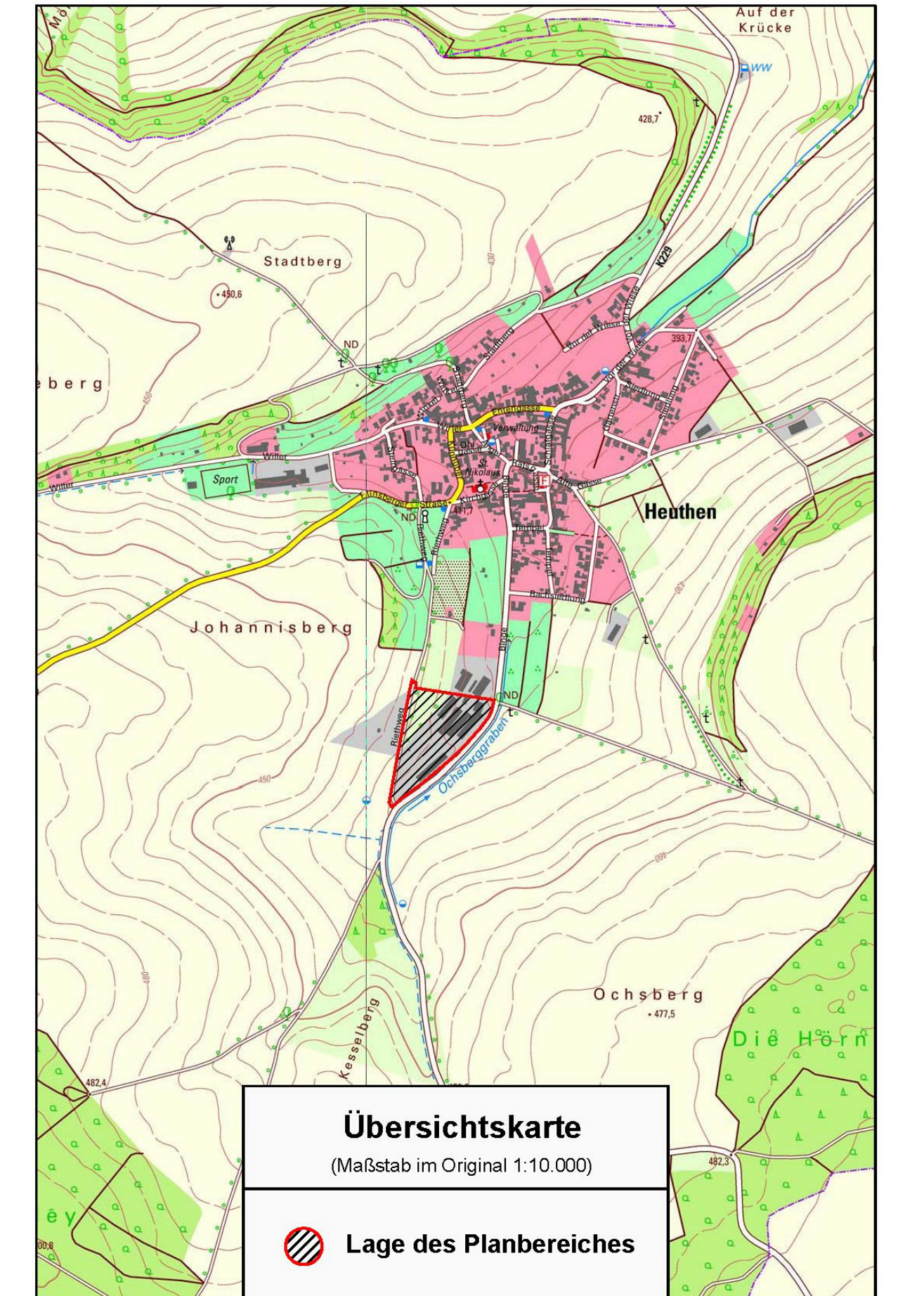
Straucher	Heister
Kornelkirsche ( <i>Cornus mas</i> )	Spitz-Ahorn ( <i>Acer platanoides</i> )
Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> )	Berg-Ahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )
Hassel ( <i>Corylus avellana</i> )	Feld-Ahorn ( <i>Acer campestre</i> )
Eingriffliger Weibdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )
Pfläfinthüchen ( <i>Eaonymus europaea</i> )	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )
Heckenkirsche ( <i>Lonicera xylosteum</i> )	Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )
Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	Trauben-Eiche ( <i>Quercus petraea</i> )
Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )	Südl-Eiche ( <i>Quercus robur</i> )
Wilde Stachelbeere ( <i>Ribes uva-crispa</i> )	Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )
Hundstose ( <i>Rosa canina</i> )	Elsbeere ( <i>Sorbus torminalis</i> )
Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> )	Feldahle ( <i>Ulmus carpinifolia</i> )

## Textliche Hinweise

- Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind, gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Weimar (Tel.: 03643 818340) anzuzeigen. Die Fundstelle ist zwischenzeitlich zu sichern und zu erhalten. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.
- Werden bei Erarbeiten Munitionskörper gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst in Weimar zu benachrichtigen.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gehört zum Altstandort einer ehemaligen LPG. Dieser Altstandort wurde als altlastverdächtige Fläche (ALVF), i. S. v. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) erfasst. Folgende abfall- und bodenschutzrechtliche Anforderungen sind zu berücksichtigen:
  - Bei allen Eingriffen in den Untergrund ist auf organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich möglicher, bisher unbekannter Schadstoffbelastungen zu achten. Sich ergebende Auffälligkeiten sind zu dokumentieren. Auffällige oder schadstoffbelastete Abfälle sind getrennt von unbelasteten Abfällen zu erfassen, zu deklarieren und dem Ergebnis entsprechend nachweislich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten/beseitigen.
  - Sollten sich im Rahmen von Eingriffen in den Untergrund und den Baumaßnahmen Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Abs. 1 ThürBodSchG) sofort der Unteren Bodenschutzbehörde, dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen, damit ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.
  - Der Abschluss der Baumaßnahmen ist der Unteren Bodenschutzbehörde schriftlich, spätestens nach 2 Wochen, anzuzeigen. Sollen sich bei der Ausführung der Bauarbeiten keine weiteren o. g. Verdachtsmomente ergeben haben, so ist dieser Tatbestand in der Schlussanzeige festzutragen.
  - Soweit durch Baumaßnahmen geodätische Festpunkte gefährdet sind bzw. verloren gehen könnten, ist rechtzeitig beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Referat 31, Raumbezug Hohenvindenstraße 13a, 99086 ein Antrag auf Sicherung bzw. Verlegung der Festpunkte zu stellen.
  - Der bei Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bodenaushub sollte weitestgehend innerhalb des Geltungsbereiches dieses B-Planes wiederverwendet werden. Dabei sind die u. g. Mindestanforderungen zur Minderung baubetriebsbedingter Bodenbeeinträchtigungen einzuhalten. Sofern der Boden nicht innerhalb des Geltungsbereiches Verwendung findet, ist Aushub einer Verwertung entsprechend den Grundsätzen für Abfallgesetze unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
- Planrezeihenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 02.07.2004.
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30.07.2019, letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340)
- Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14.04.2004 letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735)
- Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008, letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 42 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 760)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019, letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 285)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- Thüringer Verordnung über die erlaubnismäßige schadlose Verwertung von Niederschlagswasser vom 03.04.2002 (GVBl. 2002, 204). Letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2019.



### Präambel

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Heuthen in seiner Sitzung am ....., der Bebauungsplan Nr. 4 „Auf den Bingen“, Gemarkung Heuthen der Gemeinde Heuthen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung erlassen.

Heuthen, den .....

Michael Gaßmann Siegel  
Bürgermeister

### Verfahrensvermerke Bebauungsplan

- Der Gemeinderat der Gemeinde Heuthen hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Auf den Bingen“, Gemarkung Heuthen beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch die Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde am .....
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom ..... bis 14.07.2023 durch Auslegung durchgeführt worden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die von der Planung beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... (Planfassung ..../....) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 4 „Auf den Bingen“ und die Begründung mit Umweltbericht haben gem. § 3 Abs. 1 in der Zeit vom ..... bis zum ..... im Internet der VG Leinefeld öffentlich ausgelegt. Die Art und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Nr. .... vom ..... mit dem Hinweis, öffentlich bekanntgemacht worden, dass Stellungnahmen abgegeben werden können.
- Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind vom Gemeinderat in der Sitzung am ..... geprüft worden. Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ..... mitgeteilt worden.
- Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan Nr. 4 „Auf den Bingen“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand: .....) nach § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Heuthen, den .....

Michael Gaßmann Siegel  
Bürgermeister

7. Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Auf den Bingen“ der Gemeinde Heuthen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) ist am ..... vom Bürgermeister der Gemeinde Heuthen als Satzung zum Zweck der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB ausgefertigt worden.

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt der Stadt Heilbad Heiligenstadt, dem „Heiligenstadt-Anzeiger“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Heuthen, den .....

Michael Gaßmann Siegel  
Bürgermeister

8. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Heuthen, den .....

Michael Gaßmann Siegel  
Bürgermeister

9. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Heuthen, den .....

Michael Gaßmann Siegel  
Bürgermeister

### Verfahrensvermerk - Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Leinefeld-Worbis

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen.

Leinefeld/Worbis, den .....

Referatsbereichsleiter Siegel

Index	Art der Änderung	Datum	Name
Bauvorhaben/Objekt:		Datum:	Name:
Bebauungsplan Nr. 4 „Auf den Bingen“ 37318 Heuthen, LK Eichsfeld		Bearbeitet: 09/2024	C. Vogler
Planungsträger: Gemeinde Heuthen Am Anger 27 37308 Heuthen		Gezeichnet: 09/2024	C. Vogler
Hinweis: - Vorentwurf -		Maßstab: 1:1.000	
Planimittel: <b>Planzeichnung und textliche Festsetzungen (Stand 09/2024)</b>		Proj.-Nr.:	
		Plan-Nr.:	1

# A I GmbH

ENTWURF - PLANUNG - BAULEITUNG

Tel.: 036083472-0  
Fax: 036083472-18  
e-Mail: info@ai-gmbh-kvu.de

AI GmbH KVU  
Straße der Einheit 85  
37318 Uder